



Sovereign Activ Cars GmbH

Oskar-Schulze-Straße 4, 28832 Achim, Deutschland

+49/421/94 96 0-30 +49/421/94 96 0-16

Geschäftsführung: Sven Grissmer

Registergericht: Amtsgericht Walsrode, HRB 121263

USt-IdNr.: gemäß §27 Umsatzsetuergesetz DE116928726

Gerichtsstand ist Bremen, Deutschland.

### Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sovereign Activ Cars GmbH

Alle Unternehmen der Sovereign Speed Unternehmensgruppe erbringen Ihre Leistungen aufgrund der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 - ADSp 2017. Diese gelten als vereinbart.<sup>1</sup> Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ergänzen für alle Vertragsbeziehungen, die mit der Sovereign Activ Cars GmbH geschlossen werden.

1. Aufträge gelten erst nach ihrer schriftlichen Bestätigung durch die Sovereign Activ Cars GmbH als angenommen.
2. Die Entgeltforderungen der Sovereign Activ Cars GmbH sind unverzüglich nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig; Verzug tritt automatisch ein, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit Zahlungen bei der Sovereign Activ Cars GmbH eingehen.

Rechnungsreklamationen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang schriftlich und ausschließlich bei der Buchhaltung der Sovereign Activ Cars GmbH in Hamburg eingehen.

Ein Bestreiten einzelner Positionen auf Rechnungen der Sovereign Activ Cars GmbH Rechnungen hindert nicht die Fälligkeit der übrigen, unstrittigen Rechnungspositionen. (Stand 01.08.2022)

3. Die Sovereign Activ Cars GmbH weist darauf hin, dass die Sovereign Courier GmbH bei nationalen Beförderungen ausschließlich nach dem HGB und bei internationalen Straßentransporten ausschließlich gemäß CMR arbeitet. Bei Luftfrachtsendungen erfolgt die Haftung nach dem



Warschauer bzw. Montrealer Abkommen. Eine weitergehende Haftung, die die gesetzlichen Haftungshöchstgrenzen übersteigt, wird von der Sovereign Activ Cars GmbH nicht übernommen.

4. Die Sovereign Activ Cars GmbH haftet nicht für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch die Befolgung von Gesetzen, Regierungsverordnungen, Anordnungen oder Auflagen oder durch ein anderes Ereignis verursacht worden sind, die außerhalb des Einflusses der Sovereign Activ Cars GmbH liegen. Dies gilt insbesondere für die Von-Hand-Öffnung von Luftfrachtsendungen bei nicht eindeutigen Röntgenkontrollergebnis.
5. Die Sovereign Activ Cars GmbH übernimmt keine Beförderungs-Aufträge betreffend folgende Güter:
  - › Kernbrennstoffe
  - › radioaktive Stoffe und gefährliche Güter (soweit sie die gesetzlich zulässigen Freigrenzen übersteigen)
  - › Waffen und Munition (ausgenommen Jagd- und Sportwaffen sowie -munition)
  - › Drogen, auf die das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10.12.1969 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet
  - › lebende Tiere
  - › Tabakwaren, Zigaretten und Kraftfahrzeuge
  - › Ferner besonders wertvolle und/oder diebstahlgefährdete Güter mit einem Gesamtwert je Sendung von mehr als 10.000,00 EUR (in Worten: zehntausend Euro). Konkret sind hiervon betroffen: Mobiltelefone, Kunstgegenstände, Valoren, Edelsteine, echte Perlen, Schmuck, Geld, Münzen, Dokumente, Urkunden, Antiquitäten, Wertpapiere, Brief- oder andere Wertmarken, Scheck-, Kreditkarten, gültige Telefonkarten oder andere Zahlungsmittel sowie Unikate aller Art. Diese ausgeschlossenen Güter dürfen vom Auftraggeber/Versender an die Sovereign Activ Cars GmbH nur dann übergeben werden, wenn zuvor eine gesonderte schriftliche Vereinbarung hierüber zwischen der Sovereign Activ Cars GmbH und dem Auftraggeber/Versender getroffen wurde, bspw. bezüglich des Versands dieser Güter unter besonderen Sicherungsmaßnahmen, nach Abschluss einer gesonderten Einzelversicherung, als Spezial-Transport oder als Gefahrgut. Die Sovereign Activ Cars GmbH haftet nicht für Verlust und/oder Beschädigung von Gütern, die entgegen vorstehendem Beförderungsausschluss zur Beförderung übergeben wurden. Der Sovereign Activ Cars GmbH obliegt es dabei nicht, Transportgut auf Beförderungsausschluss zu überprüfen.
6. Kunden/Auftraggeber haben uns spätestens bei der Auftragsanfrage und nochmals bei der Auftragserteilung ausdrücklich mitzuteilen, wenn es sich bei der Transportware um sog. Nicht-EU-Ware (Nicht-Gemeinschafts-Ware) handelt.
7. Gemäß EU-Verordnung in Verbindung mit den jeweiligen nationalen Vorschriften sowie Verfahrensweisungen durch das Luftfahrtbundesamt (LBA) ist neben der Kontrolle durch



Röntgengeräte auch die Durchsuchung von Waren und Fracht von Hand (physische Kontrolle) erlaubt. Ist eine Kontrolle der Sendung durch das Röntgengerät nicht möglich oder liefert dies kein klares Ergebnis (z.B. „Schwarzalarm“), so kann eine physische Kontrolle durchgeführt werden, sofern die Beschaffenheit des Gutes es zulässt und die Kontrollkraft dadurch voraussichtlich ein genaues und sicheres Ergebnis erhält. Daher behält sich Sovereign Activ Cars vor, Sendungen, die auf ihrem Transportweg per Luftfracht verschickt werden, einer Sicherheitskontrolle zuzuführen. Dies kann durch eine Röntgenkontrolle, die Durchsuchung von Hand oder durch jede andere gesetzlich zugelassene Kontrollmethode erfolgen. Bei der Durchsuchung von Hand kann das / können die Packstück(e) durch geprüfte Luftsicherheitskontrollkräfte geöffnet werden, soweit dies für die Kontrolle notwendig ist. Während der Kontrolle ist ein Zeuge anwesend, der Kontrollbericht wird nach der Kontrolle dem/den Packstück(en) beigelegt, das/die Packstück(e) werden anschließend wieder verschlossen.

8. Für nicht im Rahmen der CMR, im Warschauer bzw. Montrealer Abkommen geregelte Sachverhalte gilt deutsches Recht als vereinbart. Gerichtsstand ist Bremen.
9. Bitte beachten Sie vor Auftragserteilung den aktuellen Treibstoffzuschlag. Das Maßgewichtsverhältnis beträgt gemäß IATA-Standard 1:6000 und in Ausnahmefällen 1:5000.
10. Sovereign Activ Cars GmbH ist jederzeit berechtigt, die Ansprüche aus seinen Geschäftsverbindungen abzutreten.
11. Einkaufs- / Liefer- / Zahlungs- / Geschäftsbedingungen von Kunden gelten nur insoweit, als sie den hiesigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sovereign Activ Cars GmbH nicht widersprechen.